

99050205169000, 99050205169000

# Hundeaussstellungen und Katzenausstellungen anzeigen

Heruntergeladen am 09.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/564596694/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050205169000, 99050205169000
Leistungsbezeichnung I	Hundeaussstellungen und Katzenausstellungen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hundeaussstellungen und Katzenausstellungen Anzeige, Hund, Hundeaussstellungen, Katzenausstellungen, Ausstellung, Katze
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Veranstaltungen und Feste (1110100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tollwv_1991/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tollwv_1991/_4.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/_25.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/_25.html</a>
Teaser	Wenn Sie eine Hunde- oder Katzensausstellungen veranstalten wollen, müssen Sie diese, sofern sie in einem sogenannten gefährdeten Bezirk stattfindet, mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	<p>Für Veranstaltungen mit Tieren gelten besondere Pflichten. Als Veranstalterin oder Veranstalter müssen Sie diese u. U. beim zuständigen Veterinäramt anzeigen.</p> <p>Dazu gehören Hundausstellungen oder Katzensausstellungen und ähnliche Veranstaltungen in einem tollwutgefährdeten Gebiet oder bei Teilnahme von Hunden und/oder Katzen aus EU-Mitgliedstaaten oder Drittländern.</p> <p>Abhängig von der Tierart und der aktuellen Seuchenlage können die Veranstaltungen unterschiedliche Auflagen erhalten. Unter Umständen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen dieser Art beschränken oder verbieten. Über die Einschränkungen oder Verbote wird Sie die zuständige Behörde informieren. Ausstellungen werden stichprobenweise kontrolliert.</p> <p>Für gewerbsmäßige Hunde- oder Katzensausstellungen ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe d Tierschutzgesetz eine Erlaubnis der zuständigen Behörde notwendig. Für Hundausstellungen ist ferner § 10 der Tierschutzhundeverordnung zu beachten.</p>

## Modul

## Sachverhalt

### Erforderliche Unterlagen

#### Voraussetzungen

Unterliegt die Veranstaltung der Anzeigepflicht, sind die von der zuständigen Behörde genannten Auflagen zu beachten. Für Tiere aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern müssen die nach Tierseuchenrecht erforderlichen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vorliegen.

#### Kosten

Für die Überwachung oder Kontrolle einer Tierschau oder Veranstaltung ähnlicher Art werden nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

#### Verfahrensablauf

Ausstellungen mit Hunden oder Katzen oder ähnliche Veranstaltungen müssen Sie bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen anzeigen. Informieren Sie sich diesbezüglich bei der für den Veranstaltungsort zuständigen Behörde (z. B. Homepage). Dort erhalten Sie auch die Informationen, welche weiteren Unterlagen ggf. benötigt werden und auf welchem Wege die Veranstaltung anzuzeigen ist.

Bei der Anzeige werden im Allgemeinen folgende Angaben benötigt:

VeranstalterIn und verantwortliche Person

Ort, Zeit und Zeitraum der Veranstaltung, Beschickung der Tiere

Angaben zu den ausgestellten Tierarten

Herkunft (Herkunftsländer) der Tiere

Ihre Anzeige wird durch die zuständige Behörde entgegengenommen.

Sie erhalten eine Bestätigung.

Bei Rückfragen zur Anzeige meldet sich die zuständige Behörde bei Ihnen. Im Falle einer Beschränkung oder eines Verbots geht Ihnen ein entsprechender Bescheid (ggf. mit Auflagen) zu.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	In der Regel wird die Anzeige innerhalb von ein bis drei Wochen nach Vorlage aller relevanter Informationen bearbeitet.
<b>Frist</b>	Die Veranstaltung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anzeigepflicht mindestens vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	Gegen einen Bescheid kann in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage eingereicht werden.
<b>Kurztext</b>	<p>Veranstaltungen mit Hunden oder Katzen (Hunde-, Katzensausstellungen und ähnliche Veranstaltungen) unterliegen der Anzeigepflicht, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sie in einem gefährdeten Bezirk stattfinden (§ 4 Absatz 1 Tollwutverordnung)</li> <li>• es sich um internationale Veranstaltungen mit Teilnahme von Hunden bzw. Katzen aus einem Mitgliedsstaat bzw. aus einem Drittland handelt (§ 4 Absatz 2 Tollwutverordnung).</li> </ul> <p>Hunde- und Katzensausstellungen unterliegen im Falle von gewerbsmäßigen Ausstellungen der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe d Tierschutzgesetz.</p>
<b>Ansprechpunkt</b>	Hund- und Katzensausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Hunden und Katzen sind unter bestimmten Voraussetzungen dem für den Veranstaltungsort zuständigen Veterinäramt des Landkreises/der kreisfreien Stadt/dem Zweckverband Veterinäramt JadeWeser bzw. der Region Hannover mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.
<b>Zuständige Stelle</b>	

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Formulare

---

Ursprungsportal

Hundausstellungen und Katzensausstellungen anzeigen

---